

von Gewaltakten etc. erfolgten. Zu gleichartigen Verbrechen, die durch Täter in Tateinheit mit solchen Straftaten wie Terror, Mord und anderen Angriffen auf Leben und Gesundheit begangen werden, erfolgen keine Ausführungen. In diesem Zusammenhang sei auf die Diplomarbeit des Genossen Krause, Hauptabteilung IX, zum Thema: "Die Aufgaben des Untersuchungsführers der Linie IX des MfS in der ersten Phase der Untersuchung von Tötungsverbrechen, die von ins Ausland fahnenflüchtigen Militärpersonen unter dem Gebrauch von Schusswaffen gegen Angehörige der Grenztruppen der DDR begangen werden", verwiesen.

In der Arbeit werden Erfordernisse untersucht, die an den Untersuchungsführer der Linie IX des MfS bei der Untersuchung von Fahnenfluchten in das Operationsgebiet stehen, insbesondere Probleme der Beweisführung zur Aufklärung der Begehungsweise, Ursachen, Motive und begünstigenden Bedingungen. Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, daß weder der Militärstaatsanwalt, das Untersuchungsorgan noch operative Dienst-einheiten oder die Grenztruppen allein das Vorkommnis untersuchen können, sondern der Erfolg nur in gemeinsamer kameradschaftlicher Arbeit zu erzielen ist.

Das Ziel der Diplomarbeit besteht darin, einen Überblick über die zu realisierenden Aufgaben zu geben und Erkenntnisse zum methodischen und taktischen Vorgehen in der Untersuchung von Fahnenfluchten herauszuarbeiten. Sie sollen der vorbeugenden und schadensabwendenden Arbeit des MfS dienen und eine Grundlage für die Vorbereitung der Untersuchungsführer auf entsprechende Vorkommnisuntersuchungen bilden können.